

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Gesetzes- und Verordnungsblatt für die Vereinigte Evangelisch-Protestantische Kirche des Großherzogtums Baden. 1883-1918 1915

7 (26.4.1915)

Gesetzes- und Verordnungsblatt

für die

Bereinigte Evangelisch-protestantische Kirche des Großherzogtums Baden.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 26. April

1915.

Inhalt:

Dienstnachrichten.

Bekanntmachungen. 1. Unterstützungen aus der Katharina-Barbara-Stiftung betr. — 2. Die Pflege der Sittlichkeitsache während der Kriegszeit betr. — 3. Die Abfassung von Kriegschroniken betr. — 4. Die Verteilung der Reformationsfestkollekte des Jahres 1914 betr. — 5. Das praktisch-theologische Seminar in Heidelberg betr. — 6. Die theologischen Prüfungen der zum Heeresdienst einberufenen Theologie-Studierenden betr. — 7. „Loblied 1915“ betr. — 8. Gottesdienstliche Feier im Blick auf die Ernte des Jahres 1915 betr. — 9. Die Kollekte zugunsten des Badischen Landesvereins für Innere Mission betr.

Versehung von Pastorationsgeistlichen, Pfarrverwaltern und Vikaren.

Dienst erledigungen.

Todesfälle.

Zur Nachricht.

1.

Dienstnachrichten.

Seine königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit Höchster Entschliehung vom 26. März d. J. gnädigst bewogen gefunden, den Verzicht des Pfarrers Josef Leute in Mühlhausen auf sein Amt und seine Pfarrpründe zu genehmigen.

Seine königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit Höchster Entschliehung vom 19. April d. J. gnädigst bewogen gefunden, den von der Kirchengemeinde Heidelberg aus den sechs ihr bezeichneten Bewerbern gewählten Pfarrer Hermann Maas in Laufen zum Pfarrer der 1. Pfarrei zu Heiliggeist in Heidelberg zu ernennen.

2.

Bekanntmachungen.

1. Unterstützungen aus der Katharina-Barbara-Stiftung betr.

Aus der Katharina-Barbara-Stiftung zur Unterstützung bedürftiger Gemeinden der ehemaligen Markgrafschaft Baden-Durlach bei Anschaffung von Altar-, Kanzel-

und Tauffsteinbekleidungen sind je 50 *M* der evang. Kirchengemeinde Wilferdingen, Diöcese Durlach, und der evang. Kirchengemeinde Wittlingen, Diöcese Lörrach, zuerkannt worden.

Karlsruhe, den 29. März 1915.

Evangelischer Oberkirchenrat:

Dr. Uibel.

Rinkler.

2. Die Pflege der Sittlichkeitsfrage während der Kriegszeit betr.

An sämtliche Geistliche unserer Landeskirche.

Schon in den ersten Wochen des Krieges hatten wir auf die ernste Aufgabe hingewiesen, die unsere Kirche in dieser Heimsuchungszeit in erhöhtem Maße durch Bekämpfung der großen Schäden gesunder Volkskraft, der Unmäßigkeit und Unsittlichkeit, zu erfüllen verpflichtet ist (Bekanntmachung vom 27. Oktober 1914, K. G. u. B. Bl. S. 153 f.). Leider wird mehr und mehr offenbar, in welchem Maß insbesondere die geschlechtliche Unsittlichkeit sich ausbreitet und welche bedenklichen Folgen sie, auch in gesundheitlicher Hinsicht, für unser Heer hat. Wir mahnen unsere Geistlichen erneut zur Arbeit wider diesen fressenden Schaden am Körper unseres Volkes.

Gute Aufklärung bietet hierbei die „Zeitschrift des deutsch-evangelischen Vereins zur Förderung der Sittlichkeit“, ausgegeben von der Geschäftsstelle des deutschen Sittlichkeitsvereins, Plözenssee (jährlich 1 *M*). Zur Versendung an im Feld oder im Garnisondienst stehende Gemeindeglieder sind die „Kriegsflugblätter“ des genannten Vereins geeignet, von denen das zweite als Plakat gedruckt auch zum Aushängen, z. B. in Lazaretten, verwendet werden kann. Wir empfehlen, diese wertvollen Hilfsmittel nicht unbeachtet beiseite liegen zu lassen. Wo es an Mitteln zu ihrer Beschaffung fehlt, ist der Kriegsausschuß für Schriftenverbreitung (Karlsruhe, Kreuzstraße 23) bereit, die Blätter den Pfarrämtern umsonst zu liefern.

Karlsruhe, den 31. März 1915.

Evangelischer Oberkirchenrat:

Dr. Uibel.

Rinkler.

3. Die Abfassung von Kriegschroniken betr.

Manche unserer Geistlichen werden mit einer Aufzeichnung der für ihre Gemeinden bedeutungsvollsten Ereignisse aus der gegenwärtigen Kriegszeit schon begonnen

haben. Soweit dies bisher nicht geschehen, möchten wir allgemein zur Anlegung und Fortführung solcher örtlicher Kriegschroniken ermuntern. Sie sollten begonnen werden, solange die Eindrücke frisch und auch die kleineren Erlebnisse noch unvergessen sind. Die Art, wie solch eine Chronik anzulegen ist, insbesondere ob in zusammengesetzten Gemeinden mehrere getrennte oder, was sich im allgemeinen wohl mehr empfehlen wird, eine gemeinsame Chronik geführt werden soll, ist dem Ermessen der Geistlichen anheimgestellt. Doch scheinen uns für die Abfassung folgende Punkte besonders ins Auge zu fassen zu sein:

1. Angabe der Gemeindeglieder, die mit der Waffe oder in der Krankenpflege oder Militärseelsorge, sei es auf Grund der Heerespflicht, sei es freiwillig, gedient haben.

2. Schicksale der einzelnen, insbesondere der Verwundeten, Gefallenen, Gefangenen, Vermissten oder an einer Krankheit Verstorbenen, sowie derer, die besonders ausgezeichnet wurden. Mitteilungen aus Feldbriefen. Verkehr mit den Draußenstehenden.

3. Besondere Erlebnisse der Gemeinde in der Kriegszeit, wie Einquartierung, Truppendurchmärsche. Wirtschaftliche und sittliche Einflüsse des Krieges.

4. Liebestätigkeit. Leistungen für die Ausmarschierten und ihre Familien, für die Verwundeten und die Hinterbliebenen der Gefallenen. Einrichtung von Lazaretten oder Erholungsheimen am Ort.

5. Kirchliches Leben während der Kriegszeit. Einrichtung besonderer Gottesdienste. Gedächtnis der Gefallenen usw. Wirkung des Kriegs auf das kirchliche Leben.

6. Einfluß des Krieges auf die Jugend. Änderungen im Unterricht der Schule. Einrichtung einer Jugendwehr und dergl. Verhalten der Jugend in dieser Zeit.

Wo mehrere Geistliche an einem Orte sind, sollten sie sich über die Abfassung der Chronik verständigen. Die Chronik kann, sofern sie nach Umfang und Inhalt den Anforderungen entspricht, gemäß Ziffer 5 Absatz 2 der Pfarrsynodalordnung als Pfarrsynodalarbeit angesehen werden.

Karlsruhe, den 31. März 1915.

Evangelischer Oberkirchenrat:

Dr. Uibel.

Rinkler.

4. Die Verteilung der Reformationsfestkollekte des Jahres 1914 betr.

Die genannte Kollekte hat 9401 *M* 19 *S* ertragen. Dazu kommt ein bisher nicht verwendeter Rest aus der 1913er Kollekte mit 266 *M* 81 *S* und der Anteil an der Karfreitagskollekte 1914 in der Höhe von 9500 *M*, so daß im ganzen 19168 *M* zur Verteilung standen.

Davon sind zu Diasporadienstvergütungen behufs Abhaltung von Gottesdiensten und Religionsunterricht in 98 Außenorten 15145 *M* verwendet worden. Außerdem konnten den nachbenannten Diasporagenossenschaften folgende Zuschüsse gewährt werden:

1. Appenweier: in den Fonds	125 <i>M</i>
2. Bonndorf: in den Fonds	100 "
3. Dürnheim: in den Fonds	100 "
4. Eendingen: in den Fonds	100 "
5. Engen: in den Fonds	50 "
6. Ettenheim: zur Schuldentilgung	100 "
7. Forbach: in den Fonds	150 "
8. Friedlingen-Weil: in den Fonds	200 "
9. Gütenbach-Neukirch: zur Schuldentilgung	200 "
10. Haslach i. K.: in den Fonds	50 "
11. Heiligenberg: in den Fonds	50 "
12. Immendingen: zur Schuldentilgung	150 "
13. Ketsch: in den Fonds	50 "
14. Kirchzarten: zur Schuldentilgung	200 "
15. Langenbrücken: in den Fonds	50 "
16. Markdorf: zur Schuldentilgung	50 "
17. Meersburg: a. Beitrag zum Gehalt	400 "
b. in den Fonds	50 "
18. Oppenau: in den Fonds	50 "
19. Osterburken: in den Fonds	50 "
20. Pfullendorf: a. Beitrag zum Gehalt	100 "
b. zur Schuldentilgung	100 "
21. Philippsburg: in den Fonds	100 "
22. Renchen: in den Fonds	50 "
23. Riegel: zur Schuldentilgung	50 "
24. Rippoldsau: in den Fonds	50 "
25. St. Blasien: Beitrag zum Gehalt	50 "
Übertrag	2775 <i>M</i>

	Übertrag . . .	2 775 <i>M</i>
26. Schönau i. W.: Beitrag zum Gehalt		100 "
27. Staufeu: a. in den Fonds		50 "
b. zur Schuldentilgung		50 "
28. Stetten a. k. M.: in den Fonds		75 "
29. Stühlingen: in den Fonds		50 "
30. Tiefenbronn: zur Schuldentilgung		50 "
31. Todtnau: Beitrag zum Gehalt		500 "
32. Böhrenbach: in den Fonds		50 "
33. Waibstadt: zur Schuldentilgung		50 "
34. Zell a. H.: zur Schuldentilgung		50 "
	Gesamtverwendung	3 800 <i>M</i>

Die Verwendung der restlichen 223 *M* bleibt vorbehalten.

Hierzu wird bemerkt: Die mit dem badischen Hauptverein der Gustav-Adolf-Stiftung vereinbarte Maßnahme, daß die Diasporadienstvergütungen ausschließlich und ganz aus Mitteln der Reformationsfestkollekte geleistet werden sollen (vgl. R.G. u. B.Bl. 1914 Seite 145), ist nunmehr erstmals durchgeführt worden. Es ist demnach künftig weder die Gustav-Adolf-Stiftung noch ein Gustav-Adolf-Frauenverein um eine Vergütung für geistliche Amtshandlungen in der Diaspora oder den durch solche verursachten persönlichen Aufwand anzugehen. Infolge der genannten Maßnahme mußten die sonstigen Zuwendungen an die Diasporagenossenschaften teilweise gekürzt werden und die an Kirchengemeinden überhaupt wegfallen. Von diesen Kürzungen und Streichungen erhält der badische Hauptverein der Gustav-Adolf-Stiftung Kenntnis und er wird gemäß der getroffenen Vereinbarung diese Beträge auf seine Mittel übernehmen.

Die Geistlichen wollen ihren Gemeinden am Sonntag den 24. Oktober von dem — erfreulich guten — Erträgnis der letztjährigen Kollekte und seiner Verwendung Kenntnis geben und die am darauffolgenden Sonntag (Reformationsfest) zu erhebende Kollekte dringend empfehlen. Am Festtag selbst ist an die Kollekte nochmals zu erinnern.

Der Ertrag ist den Dekanaten zur Übermittlung an die Evang. kirchl. Stiftungenverwaltung hier rechtzeitig einzusenden.

Karlsruhe, den 6. April 1915.

Evangelischer Oberkirchenrat:

Dr. Uibel.

Rinkler.

5. Das praktisch-theologische Seminar in Heidelberg betr.

Die Direktion des praktisch-theologischen Seminars in Heidelberg teilt mit, daß das Sommersemester am Donnerstag den 29. April vormittags 9 Uhr beginnt und daß der Direktor die schriftlich und unter Vorlage des Zeugnisses über die bestandene erste theologische Prüfung einzureichenden Aufnahmegesuche an demselben Tag um 9 Uhr entgegennimmt.

Karlsruhe, den 10. April 1915.

Evangelischer Oberkirchenrat:

Dr. Uibel.

Rinkler.

6. Die theologischen Prüfungen der zum Heeresdienst einberufenen Theologie-Studierenden betr.

Diejenigen Kandidaten der Theologie, welche die erste Prüfung abgelegt haben, aber nun im Heeresdienste stehen und erst nach Rückkehr aus dem Felde ihre Studien beenden können, würden an sich um ein oder mehrere Semester später zur Aufnahme in den Kirchendienst gelangen als ihre Studiengenossen, die vom Kriegsdienst befreit waren und darum die Hauptprüfung in geordneter Zeit ablegen konnten.

Um einer darin liegenden Benachteiligung der Benannten vorzubeugen, beabsichtigen wir seiner Zeit ihre Rezeption vorzudatieren, d. h. sie nach bestandener zweiter Prüfung nachträglich der Jahresklasse einzureihen, in die sie ohne den Krieg gekommen wären.

Wie und in welchem Umfang dies im Einzelfall geschehen kann, muß späterer Erwägung anheimgestellt bleiben.

Wir bringen diese unsere Absicht jetzt schon zur allgemeinen Kenntnis, um die in Betracht kommenden Kandidaten davon zu verständigen, daß sie nach Friedensschluß unbesorgt um eine etwaige Verkürzung die unterbrochenen oder noch nicht begonnenen Seminarstudien in Ruhe vollenden können.

Wir behalten uns vor, diese Wohlthat auch denjenigen Studierenden der Theologie nach bestandener zweiter Prüfung zuteil werden zu lassen, die durch den Kriegsdienst genötigt sind, die Ablegung der ersten Prüfung hinauszuschieben.

Karlsruhe, den 14. April 1915.

Evangelischer Oberkirchenrat:

Dr. Uibel.

Rinkler.

7. „Loblied 1915“ betr.

Der Gedanke, dem deutschen Volk für sein gottesdienstliches Leben in dieser großen Zeit auch über die Dauer des Krieges hinaus ein gemeinsames kirchliches Lied zu geben, hat den Generalmusikdirektor Geh. Hofrat Professor D. Dr. Wolf- rum in Heidelberg veranlaßt, ein von Pfarrer a. D. Karl Beyer in Rostock verfaßtes Loblied in Musik zu setzen und zur Einführung in den Gemeindegottesdiensten zur Verfügung zu stellen.

Die dem Befehes- und Verordnungsblatt beiliegenden beiden Blätter, zur Einlage in das Gesang- und Choralbuch bestimmt, bieten wir den Gemeinden, die das Lied einführen wollen, in dem gesamten Bedarf an Exemplaren bei freier Zusendung kostenlos an und würden uns freuen, wenn von unserm Anerbieten ausgiebig Gebrauch gemacht und damit dem schönen Gedanken der Einführung eines aus der Kriegszeit entstammenden gemeinsamen deutschen Lobliedes, soviel an uns liegt, zur Verwirklichung geholfen würde. Die Vertonung des Liedes wie sein Text läßt erhoffen, daß es sich schnell einbürgere und Gemeingut werde.

Um die Versendung der Blätter an die einzelnen Gemeinden möglichst zu vereinfachen, bestimmen wir folgendes:

- a. Die Bestellungen sind alsbald, spätestens innerhalb 14 Tagen von der Ausgabe des K.G. u. V.Bl., an die Expeditur des Oberkirchenrats zu richten, wo sie gesammelt werden, um die Höhe der Auflage zu bestimmen.
- b. Bei der Bestellung ist anzugeben, wie viele Einlagen ins Gesangbuch gewünscht werden. Erwünscht ist, daß an jeden Gottesdienstbesucher einschließlich der Schulkinder ein Blatt abgegeben wird.
- c. Von dem Blatt, das den Orgelsatz enthält, kann von jeder Gemeinde außer dem hier beigelegten Exemplar noch ein weiteres angefordert werden. Wo mehrere Gotteshäuser oder Predigtstätten sind, soll jede von diesen ein Exemplar erhalten.
- d. Die Versendung, die von der Universitätsdruckerei H. Stürz in Würzburg auf unsere Bestellung erfolgt, wird an sämtliche Pfarreien gleichzeitig geschehen. Die für die verschiedenen Gotteshäuser einer Stadtgemeinde bestimmten Exemplare werden an den Kirchengemeinderat gesandt und von diesem ausgegeben.
- e. Die Bestellungsfrist ist einzuhalten. Später einlaufende Bestellungen werden voraussichtlich nicht mehr berücksichtigt werden können.

Möchte das Loblied bald in möglichst vielen Gottesdiensten ertönen zur Ehre Gottes, möchte diese Gabe, die uns der Krieg gebracht hat, reichen Segen wirken!

Karlsruhe, den 21. März 1915.

Evangelischer Oberkirchenrat:

Dr. Uibel.

Rinkler.

8. Gottesdienstliche Feier im Blick auf die Ernte des Jahres 1915 betr.

An sämtliche Geistliche der Landeskirche.

In dem gegenwärtigen uns aufgezwungenen Krieg wird neben dem Kampf mit den Waffen ein wirtschaftlicher Kampf durchgekämpft, wie ihn die Weltgeschichte bisher noch nicht kennt. Bei noch längerer Kriegsdauer wird es unter Umständen für den Erfolg des Kampfes von ausschlaggebender Bedeutung sein, daß sich die deutsche Volkswirtschaft weiter wie bisher unabhängig vom Ausland zu behaupten vermag. Der Ausfall der Ernte dieses Jahres erscheint deshalb weit mehr als in Friedensjahren für unser Volk von der allergrößten Bedeutung.

Von diesen Erwägungen ausgehend hat der Deutsche evangelische Kirchenausschuß angeregt, daß die evangelischen Kirchengemeinden Deutschlands sich an einem Sonntag in der Bitte um den göttlichen Segen für das Wachstum der diesjährigen Ausfaat und für einen gedeihlichen Ausfall der Ernte vereinigen möchten und zwar in der Weise, daß in der Predigt und mit Gebet zum Ausdruck komme, wie wichtig es für das Wohl und Wehe unsers Vaterlandes ist, daß die diesjährige Saat auf unsern Feldern von Gott in Gnaden behütet wird und zu einer ausgiebigen Ernte gelangt. Zur Durchführung dieses Gedankens ist der **Sonntag Rogate, der 9. Mai** bestimmt.

Wir veranlassen unsere Geistlichen, die Gottesdienste an genanntem Tag in der gedachten Weise zu gestalten. Die Wahl des Textes und die Fassung der Gebete überlassen wir ihrem Ermessen und vertrauen darauf, daß es ihnen ein ernstes Anliegen sein werde, ihren Gemeinden die Verpflichtung zum treuen und unermüdlchen Einstehen im Beten und Arbeiten im Blick auf die Ernte dieses Jahres ans Herz zu legen.

Um etwaigen Wünschen nach einem Gebet entgegenzukommen, fügen wir nachstehend ein solches zu freier Verwendung an und stellen es auch dem Ermessen der Geistlichen anheim, eine besondere Bitte für die Ernte dieses Jahres von da an sonntäglich zu wiederholen.

Bebet (an geeigneter Stelle einzufügen):

Herr, unser Gott! Weil wir wissen, daß wir in der Kriegsnot, die auf uns lastet, nur Standhalten können, wenn Deine väterliche Güte unsre Felder mit reichlichem Wachstum segnet, also daß kein Mangel an Nahrung über uns kommt, darum vereinigen wir uns im Gebet und Flehen: Sieh unsre Saaten gnädig an, behüte unsre Felder vor Mißwachs und Schaden und hilf uns zu einer auskömmlichen Ernte. Aller Augen warten auf Dich, Herr, daß Du ihnen Speise gebest zu seiner Zeit. Wenn Du uns gibst, so sammeln wir; wenn Du Deine Hand aufstust, so werden wir mit Gut gesättigt. So tue nun Deine milde Hand auf und erfülle unter uns alles, was lebet, mit Wohlgefallen!

Karlsruhe, den 21. April 1915.

Evangelischer Oberkirchenrat:

Dr. Uibel.

Rinkler.

9. Die Kollekte zugunsten des Badischen Landesvereins für Innere Mission betr.
Die zufolge unserer Anordnung vom 16. Januar d. J. (K.B. u. V.Bl. S. 6) erhobene Kollekte zugunsten des Badischen Landesvereins für Innere Mission hat einen Gesamtertrag von 10818 *M* 21 *S* ergeben.

Karlsruhe, den 22. April 1915.

Evangelischer Oberkirchenrat:

J. B.

Bujard.

Ziegler.

3.

Berufung von Pastorationsgeistlichen, Pfarrverwaltern und Vikaren.

Pfarrkandidat Theophil Hettinger, zulezt unverwendet, als Pfarrverwalter nach Mühlhausen.

Vikar Walter Teutsch von Oberschefflenz zur Aushilfe als Vikar nach Schriesheim.

Missionar Friedrich Ebbing, von der Basler Mission, mit der Verwaltung der Pfarrei Oschelbronn betraut.

4.

Diensterledigungen.

Die auf 1. Mai in Erledigung kommende Westpfarrei Emmendingen, Diöcese Emmendingen, soll wieder besetzt werden. Der künftige Pfarrer hat auf Verlangen dem Stadtvikar im Pfarrhaus unentgeltlich Wohnung zu gewähren. Die Bewerber haben sich innerhalb vier Wochen durch ihre Dekanate beim Oberkirchenrat zu melden.

Die Pfarrei Hockenheim, Diöcese Oberheidelberg, soll wieder besetzt werden. Die Bewerber haben sich innerhalb vier Wochen durch ihre Dekanate beim Oberkirchenrat zu melden.

Die Pfarrei Waldangeloch, Diöcese Sinsheim, soll wieder besetzt werden. Die Bewerber haben sich innerhalb vier Wochen durch ihre Dekanate beim Oberkirchenrat zu melden.

Die Pfarrei Eschelbronn, Diöcese Sinsheim, soll wieder besetzt werden. Für den dem Pfarrer obliegenden Filialdienst wird eine besondere Vergütung von 320 M. gewährt. Die Bewerber haben sich innerhalb vier Wochen bei der Freiherrlich von Benningen'schen Grund- und Patronatsherrschaft, z. H. des Freiherrlich von Benningen'schen Rentamts in Eichersheim zu melden und hiervon gleichzeitig durch ihre Dekanate dem Evang. Oberkirchenrat Anzeige zu erstatten.

5.

Todesfälle.

Bestorben sind:

am 6. April d. J.: Wilckens, Robert, Dekan und Pfarrer in Bödigheim,
am 13. April d. J.: Sedlaczek, Adolf, Pfarrer in Kürnbach.

6.

Zur Nachricht.

Im Verlag des Evangelisch-Sozialen Presseverbands für die Provinz Sachsen, Halle, Kronprinzenstraße 14, ist eine von Pfarrer Huschenbett in Diesdorf, Kreis

Wanzleben, verfaßte Schrift erschienen: „Was will England und wie können wir Englands Aushungerungsplan zuschanden machen?“ Diese Schrift kann als Stoff dienen zu Vorträgen von Pfarrern oder Lehrern im engeren Kreis der Gemeinde, sie kann auch zur Verteilung in der Bevölkerung empfohlen werden. Der Verlag liefert die Schrift portofrei zu folgenden Preisen: 1 Stück 15 *ſ*, 100 Stück 12 *ℳ*, 1000 Stück 100 *ℳ*.

Zur Verwendung bei der Mitwirkung in der Kriegskrüppelfürsorge, die den Geistlichen und kirchlichen Körperschaften durch Bekanntmachung vom 11. Februar d. J. (K.G. u. V.Bl. S. 19 f.) dringend anempfohlen wurde, eignet sich eine im Verlag von Leopold Voß, Leipzig und Hamburg, erschienene Schrift von Professor Dr. Konrad Biesalski: „Kriegskrüppelfürsorge, ein Aufklärungswort zum Trost und zur Mahnung.“ Diese Schrift, welche darlegt, wie bei richtiger Heilbehandlung auch das Fehlen mehrerer Glieder ersetzbar und die Ausübung des früheren Berufs zu ermöglichen ist, kann unmittelbar an die in Betracht Kommenden verteilt werden; sie kostet 35 *ſ*, 25 Stück 28 *ſ*, 100 Stück 25 *ſ*, 1000 Stück 20 *ſ*.

Zur Beachtung.

Die den Pfarrämtern, Pastorationsstellen und Vikariaten zugehenden Nummern des K.G. u. V.Blattes sind als zur Pfarr-Registratur gehörig den im Heeresdienst stehenden Geistlichen nicht nachzusenden, sondern zum späteren Einbinden des vollständigen Jahrgangs zu sammeln. Die Nachsendung des K.G. u. V.Blattes an die im Felde Stehenden erfolgt durch die Expeditur des Oberkirchenrats.

Zur Nachricht.

Bei der Expediteur des Evang. Oberkirchenrats können folgende Drucksachen bezogen werden

A. zu den beigegebenen Preisen:

- | | |
|--|--------|
| 1. das Kirchenbuch, III. Auflage, ungebunden | 6.— M |
| 2. der dritte Teil des Kirchenbuchs, II. Auflage, ungebunden | 2.— " |
| 3. Kirchenverfassung, das Stück | —20 " |
| 4. Perikopenbuch — portofrei zugesendet — das Stück | 1.10 " |
| 5. Satzungen der Geistlichen Witwenkasse von 1888 nebst Ergänzung von 1904 | —20 " |
| 6. Verwaltungsvorschriften für das örtliche evang. Kirchenvermögen von 1908 — portofrei zugesendet — das Stück | 2.— " |
| 7. Sammlung der evang. Ortskirchensteuervorschriften (Ausgabe 1908) samt Nachtrag (I) — portofrei zugesendet — das Stück | 1.50 " |
| (Nachtrag, für sich bezogen, — portofrei zugesendet — das Stück 50 Pfg.) | |
| 8. einzelne Nummern des kirchlichen Gesetzes- und Verordnungsblatts, soweit der Vorrat reicht, das Stück — wenn nicht anders festgesetzt — | —20 " |
| 9. Vordrucke zu den Mustern der Verwaltungsvorschriften (D.3. 6) für | |
| a. Hinterlegungsscheine, Voranschlag, Anweisbuch, Kassenbuch, Rechnung und Fahrnisverzeichnis, das Buch von 20 Bogen | —80 " |
| b. Darlehenszusagescheine für Briefhypotheken, das Buch von 20 Bogen
(Vordrucke nach Muster 1 a—d, 3 und 10 werden nicht ausgegeben). | 1.— " |
| 10. Vordrucke zu den Bedingungen für die Bewerbung um Orgelarbeiten sowie zu Orgelbauverträgen (Anlage II und III der Orgelbauverordnung), das Stück | —06 " |

B. unentgeltlich und portofrei:

11. Vordrucke:

- a. zu den statistischen Nachweisungen für die Diöcesansynoden I (für die Gemeinden), II a und II b (für die Diöcesen),
 - b. zu den Übersichtstabellen über den Religionsunterricht an den Volksschulen für die Dekanate und zwar Kopfbogen und Einlagebogen,
 - c. für die Mitteilungen der Dekanate an die Großh. Kreis Schulämter und Pfarrämter über Vornahme der Religionsprüfungen an Volksschulen,
 - d. für die Bescheide der Dekanate auf solche Religionsprüfungen und zwar allgemeiner Bescheid, Sonderbescheid, Teil für Prüfungsnoten (Einlagen),
12. Vordrucke zu den Verzeichnissen A, B, C über Austritte aus und Übertritte zu der Landeskirche und zwar Kopfbogen und Einlagebogen
(Kopfbogen zu den Verzeichnissen B und C werden bloß an die Dekanate abgegeben),
13. Postkarten (unfrankierte) für Überweisung Christenlehrepflichtiger,
14. Vordrucke zu Protokollen (nach Muster XI) für Untersuchung der Pfarregistaturen bei Dienstübergaben oder Kirchenvisitationen,
15. Vordrucke zu Verträgen über Orgelinstandhaltung (Anlage I der Orgelbauverordnung);
NB. Für Orgelbauer kosten diese Verträge das Stück 6 Pf.
16. Vordrucke zu Gesuchen um Unterstützung aus der Reformationsfestkollekte (Unterstützungsbogen).
- An Vordrucken sollten zur Kostenersparung jeweils nicht unter 20 Bogen verlangt werden, wobei sich die Bestellung auf Vordrucke verschiedener Art richten kann.
- Das Porto für die Versendung der Drucksachen D.3. 1, 2, 3, 5, 8, 9 und 10 ist zu ersetzen.
- Bei Bestellung von Vordrucken D.3. 9 und 10 empfiehlt es sich, den Kostenbetrag mit Zuschlag des durch ihre Übersendung erwachsenden Portos (20 Pf. für je 20 Bogen) der Bestellung in Briefmarken beizulegen.
- Bei Zahlung durch Postanweisung ist kein Bestellgeld zu entrichten.
- Die Zusendung der Drucksachen D.3. 4, 6, 7 und 11—16 erfolgt portofrei.

Buchdruckerei J. J. Reiff in Karlsruhe.